

1599 Novem. 1

267

Vergleich zwischen den Brüdern Frantz und Othmar von Erbeck mit ihrem Schwager Hinrich Schmitz, Hauptmann der Stadt Soest, über das Kindheil seiner Frau ^{Walburg} geb. von Erbeck: Die Brüder von Erbek geben ihrem Schwager 900 Rth., davon 500 Frantz und 400 Othmar. Diese und seine Frau versichern dagegen auf jede weitere Forderung, doch erhält die Schwägerin der von Erbeck weiterhin ihre Leibsucht von 10 Rth. jährlich. Stirbt Schmitz' Frau ohne Leibeserben, fallen 450 Rth. an die Brüder zurück. Stirbt Schmitz ohne Erben, bleiben die 900 Rth. bei seiner Witwe, sollen aber nach deren Tod an die Brüder zurückfallen. Der weltliche Richter an Soest, ~~For~~ Thomas Koep, regelt.

Zeugen: Bürgermeister Sidenich Cubach, Andreas vom Dael und Johan Sprenge, Doctor der Rechte

Unterschriften der Zeugen und Bekilligten

Ausfert. - Pap., Siegel des Richters an